

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 50/12 B

L 4 VG 9/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 VG 5/09 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 19.7.2012 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27.6.2012 mit einem am Montag, dem 20.8.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt. Seinem am 20.9.2012 eingegangenen Antrag, die Frist zur Begründung der Beschwerde um einen Monat bis zum 19.10.2012 zu verlängern, ist nicht stattgegeben worden (*Schreiben des Senatsvorsitzenden vom 21.9.2012*), da die Frist zur Begründung bereits am 19.9.2012 abgelaufen war (§ 160a Abs 2 S 2 SGG).
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der am 19.9.2012 abgelaufenen Frist durch einen vor dem BSG zugelassenen Bevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 und 4 S 1 Halbs 2, § 73 Abs 4, § 169 S 2 und 3 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

